



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

N.I. Chur-Brandenburgische Repræsentation an den Fürsten-Rath zu  
Oßnabrück, wegen Pommern.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. keinesweges wollte fahren lassen; so ex- ten Nieder-Lande, bey der Königin in 1646.  
hibirten dessen Gesandte, bey dem Für- Schweden deswegen, in nachgesetztem  
Majus. sten-Rath folgende nachdrückliche Vor- Schreiben, sub N. II. behufige Vorstel- Majus.  
stellung sub N. I. dagegen; nicht weniger lung.  
thaten die General-Staaten der Vereinig-

## N. I.

Dictatum d. 9. Maji. Anno  
1646. per Magunt.

## Chur-Brandenburgische Repräsentation an den Fürsten-Rath, wegen Pommern.

N. I. Der Evangelischen Religion zugethaner hochlöblicher Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche vortreffliche Rätze, Botschaff-  
Chur-Brandenburgische Vorstell-  
wegen Pom-  
mern.  
ten und Gesandte.  
Hochwohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Beste, Wohl-Ehrenveste, Großachtbare, Hochgelahrte, Hochgeehrte, Großgünstige Herren.

Als dieselben sich großgünstig erinnern, was vorgestrigen Tages, bey der vertraulichen Evangelischen gehaltenen Deliberation und Conferenz über Verlesung des von den hochansehnlichen Kayserlichen Herren Plenipotentiaris, Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Ihrer Excellenzien Excellenzien Excellenzien Excellenzien Excellenzien abgefasten Instrumenti Pacificatorii vorkommen, und daß sonderlich das höchst-nothwendige und bey dem puncto Satisfactionis ins Mittel gebrachte Interesse Seiner Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg, unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn, wegen Dero Herzogthum Pommern (so darinnen von hochwohlbesagten Kayserlichen den auch hochansehnlichen Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris Ihrer Ihrer Excellenz Excellenz gleichsam offeriret und gewilligt worden) von unsers Mittels zugleich Pomerischen Gesandten hat müssen berührt, und eines und das andere dabey remonstriret werden, auch wie dieselben sich zu der deßfalls gesuchten intervention bey hochwohlgedachten Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris, im Nahmen Ihrer gnädigen Fürsten und Herren, Kraft habender gnädigen Instruction, Niemanden von Chur-Fürsten und Ständen, seine Erblande abzuvoiren, so weit verstanden, wann nur zu dem Ende einig schriftliches Memoriale eingegeben würde.

Diesemnach haben wir, nechst gebührender Dancksagung solches hiermit also ver-  
richten und zuforderst ihnen alle die, vor diesen deswegen so münd- so schriftlich Chur-  
fürstliche Brandenburgische und Fürstliche Pommerische vorgebrachte Vora und Er-  
innerungen, sonderlich diejenigen Rationes, so dem Reichs-Bedencken, an statt des  
Pommerischen Voti beygelegt, zu Gemüthe führen und dabey Anfangs nochmalen  
hiermit bedingen wollen, daß man an seiten Chur-Brandenburg weder der Köni-  
glichen Kayserlichen Majestät unserm allernädigsten Kayser und Herrn (salvo Dero  
allerhöchsten Kayserlichen Respect) noch auch Dero hochansehnlichen Herren Pleni-  
potentiaris hierinnen im geringsten nicht zu nahe zu treten, noch auch hierdurch der  
glorwürdigsten Cron Schweden auf das ganze Kömische Reich prætendirte Satis-  
faction nicht zu impugniren, sondern vielmehr proportionaliter & pro rata  
darinnen zu concurriren, und also den lang gewünschten Frieden zu befördern, als  
selbigen etwa in einigerley Weise oder Wege zu remoriren nicht gemeynet, nur daß  
höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchten zu Brandenburg und zugleich Her-  
zog in Pommern, als ein ganz unschuldiger friedliebender und getreuer Churfürst  
und Mit-Stand des heiligen Kömischen Reichs, gleichsam nicht allein das lytrum  
redemptionis hierinn vor das ganze Kömische Reich und dessen Ständen gelten und  
leiden mögen. Welches dann an sich selbst auch unbillig, dem gangen Kömischen  
Reich



1646.  
Majus.

Reich discrepantlich, und vor der künftigen wehrten Posterität nicht verantwortlich seyn würde; in gestalt man annoch allhier nicht zu gedencken, wie weit dem hoch = wohlgedachten Kayserlichen Herren Plenipotentiaris zu sehe, oder der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Kaysern und Herren, ihnen allergnädigster Befehl ertheilet, auf hochgedachter Königlich = Schwedischer Herren Plenipotentiarien Inhalten und Beharren, alsobald das ganze Herzogthum Pommern, höchst-gedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, als dem rechten Erb-Herrn, Inhalt der gesamten Reichs = Stände Bedencken, bey dem puncto Satisfactionis annoch ganz ungehört, wieder Derofelben Wissen und Willen zu verwilligen, ja an statt dessen so statlichen und vor Alters in 7. Fürstenthum bestandenen wehrten Kleinods und Seegrängen des Heiligen Römischen Reichs, über 60. Meil = Wegeß lang, und darinnen sich 300. Adeliche Familien, und 30. vermauerte Städte befinden (die Fürstlichen Amt-Häuser, Domainen, Flecken und Dörffer nicht gerechnet, noch der vielen schönen See-Häfen, und andern Commoditäten von Strömen und Commercien nicht erwehnet) loco Recompensæ nur das einfache Stifft Halberstadt, so kaum in 15. Theil, und also weder in qualitate noch quantitate demselben zu adquiren und zu vergleichen, fast gering = schätzig wieder vorzuschlagen und zu offeriren, sondern darin eine einseitige Estimation zu machen, und Permutation zu treffen; solches alles aber uns nur nachrichtlich, und daß an Kayserlicher Majestät Unserß allergnädigsten Kayfers und Herrn Seiten, nunmehr damit nicht res integra wäre, zu intimiren.

1646.  
Majus.

Dahero wir auch, mit Vorbehalt höchstgedacht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Gerechtsamkeit, darwider (jedoch salvo vor = allerhöchstgedacht der Römischen Kayserlichen Majestät, unserß allergnädigsten Kayfers und Herrn, hohen Kayserlichen Respect) zu protestiren nicht vordrey gefont; sondern höchst nöthig verurrsachet worden, noch auch hierbey anzuziehen, was vor ein so präjudicialer Eingang zu einer gefährlichen Consequenz der gangen Posterität durch dis Crempel zu wachsen kömme; in mehren Nachdencken, quod jam Serenissimæ Celsitudini Electorali accidit, hoc etiam aliis imo omnibus accidere posse, weniger, wie etwa die glorwürdigste Cron Schweden selbst hierbey zu versichern, daß ihr dergleichen künftigt auch nicht wiederfahren möchte, dahero und dasselbige zuwider höchstgedacht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht solches Ihr Herzogthum Pommern also schlechter Dinge annehmen oder Dero Consensum alsobald darauf par force und mit Gewalt zu erzwingen (weil doch solches alles in eventum ganz unbeständig und unkräftig seyn würde) sich untersehen sollte, man sich nicht wohl einbilden kan, am wenigsten aber präsumiren, wie daß hierunter sonderbare mysteria verborgen seyn möchten. Denn es die Herren Catholischen billig in die Faust zu lachen, wann dieser jesige Krieg einen solchen Ausgang erreichen sollte, daß dardurch die Herren Evangelischen Stände, so zu demselben ganz und gar keine Ursache gegeben, sondern ihr Land und Leute dardurch auf den äußersten grad auszehren und verheeren lassen, wie solches bereits an Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Landen und Leuten gnugsam der Augenschein giebt, ja theils derselben mit allen entsetzet, das bereits eingezogene Herzogthum Jägerndorff höchstgedacht Seiner Churfürstlichen Durchlauchten zuständig (dessen gesuchte Restitution mit stillschweigen, ungeachtet der Evangelischen Fürsten und Stände Gutbefinden, in diesem Pacifications-Instrument ganz übergangen) bezeuget, noch ferner darbey allein um Ihre Erbländer gebracht, die Herren Catholischen aber bey der glorwürdigsten Cron Schweden postulatis ganz ledig ausgehen, ja noch viel darunter bey diesem Kriege prosperiret haben sollten; sondern man will sich nur auf die Christliche Liebe, Billigkeit und sonderlich die Gerechtigkeit selbst, so in allen humanis negotiis und rechtmäßigen Sachen Gottes Seegen und gewünshtes Gebeyen giebt, auch Cron und Scepter befestiget, in widrigen allen Fluch und Unglück nach sich führet und hinterläßt, und dabey züförders der Regul Christi: Was ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch; im Gegensatz aber: Was ihr wollet, das euch die Leute nicht thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht; wie nicht weniger

Dritter Theil.

E

alle



1646.  
Majus.

alle Völker = und auch Krieges-Recht, daß von keinen Unschuldigen, die Krieges-Satisfaktion und Impensen zu begehren und anzunehmen; viel weniger, daß selbiger vor alle beyde und von seinen Nächsten in der Noth Hülf- und Trost-loß oder gar verlassen, sondern vielmehr gerettet werden sollte; ja auch auf die öffentliche und bey diesem general Friedens-Convent gegen jedermännlich, sondern die Evangelischen, selbst gethane und oft ingeminirte Con- & Obtestationes der glorwürdigsten Cron Schweden und deren hochansehnlichen Herren Plenipotentiarren, daß es an dem puncto Satisfactionis, wann nur die Reichs-Stände bey der Ersten Classe ihrer Replique, gnugsame Satisfaktion und Contentement erlanget, auch also begütiget worden, darauf sie ihre vornehmste Alsecuracion gesetzt und gerichtet, nicht hatten sollte, sich bezogen, und dieselbe, als selbst redende Fundamenta und Rationes angeführet haben.

1646.  
Majus.

Allermassen man denn auch bey diesen allen ausführliche und mehrere Remonstration zu thun, vor einen Überfluß hält, indem die vortreffliche Herren Abgesandte, als des Heiligen Römischen Reichs und dessen Estats ohne das Wohlwahrn, von selbst solcher hochwichtigen Sache mit allen Umständen besser und reifflicher nachdenken und weiter darbey prnetirren werden; als man um so vielmehr zu ihnen und sonderlich wegen Ihrer hohen Fürstlichen Principalen und gnädigen Herren, mit hoher Authorität nachdrücklich und darauf verhoffentlich wohl aufgenommen und fruchtbarlichen intervention das sonderbare Vertrauen hat, und darum einen hochbliblichen Fürsten-Rath Evangelischen theils, und dessen zu den hochwohlgedachten Königlich Schwedischen Herren Plenipotentiarren vortreffliche Herren Deputirte, alles Fleisses und dienstlich hiermit nochmals ersuchet haben will, höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchten bey diesem hochwichtigen Werk, & causa communi maximum Imperii præjudicium concernente, nicht zu deseriren und verlassen, sondern sich Derelben hierinnen mit anzunehmen, und zu künftigen des Heiligen Römischen Reichs höchsten Nachtheil mit einigem Stillschweigen bey hochwohlgedachter der Kayserlichen Herren Plenipotentiarren Oblation und beschehene Verwilligung, woraus künftigen der lieben Posterität einige Consequenz aufzubürden, nicht zu willigen, noch gleichsam dardurch nicht allein in facie des ganzen Heiligen Römischen Reichs, sondern auch mehrentheils Europæ, und vieler auswärtiger Cronen, Potentaten, Souverainen, ja der ganzen werthen Christenheit, in die von so viel 100. Jahren hero wohlhergebrachte Reichs-Privilegia einigen Miß machen zu lassen, oder nachzugeben, daß der höchst berühmten Deutschen Nation und dem ganzen Heiligen Römischen Reich, auch darin gesamten Chur-Fürsten und Ständen, einiger Schimpff und Spott dardurch zugezogen werden möge, sonderlich aber darbey die glorwürdigste Cron Schweden und Dero allhiefige hochansehnliche gevollmächtigte Herren Abgesandten Ihre Ihre Excellenz Excellenz, durch Anführung beweglicher Motiven, dahin zu disponiren und zu bewegen, daß höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchten hierinnen, als ein getreuer ganz unschuldiger Churfürst und Mit-Stand des Heiligen Römischen Reichs, ja naher Bluts-Verwandter und Freund der Königlich Majestät und Cron Schweden, tractiret und durch dis ganz übermäßige Postulatum wieder Sie allein, und alsobald darauf von hochwohlgedachten Kayserlichen Herren Plenipotentiarren Verwilligung, Dero ganzer Chur- und Fürstlicher Estat mit einem mahle nicht üben hauffen geworffen, weder Ihr mit einiger Hostilität dieses hochwichtigen Puncti halber, und daß, wieder allhiefige Abgesandten, die darin, ohne Dero gnädigst vorhero eingeholten und erlangten Consens und Willen, nicht verwilligen können, nicht zugesaget, noch auch Ihr und Ihrem Churfürstlichen Hause das onus Satisfactionis allein aufgebürdet werden, sondern vielmehr ihre pro contingenti concurrivende Reichs-Quota bey sich gelten, im übrigen aber ihre Gedanken auf solche Stück des Heiligen Römischen Reichs, die in nullius bonis und etwa jezo oder künftigen vacant, oder auch Geistliche und sonderlich unter den Evangelischen mit den Catholischen in Disputat stehende Güter zu setzen, und dieselbe (theils Fürstlicher Stände Meynung nach in vorkommenden Vocis) gleichsam sequestratorio vel alio



1646. alio modo vorzuschlagen, oder auf andere, durch diesen Krieg acquirirte Lande ihre Reflexion zu nehmen, darüber ferner zu tractiren und endlich sich damit contentiren zu lassen, Belieben tragen möchten.

1646.  
Majus.

Ingestalt wir solches alles zu reiffen mehrerm Nachdencken einem hochlöblichen Fürsten-Rath Evangelischen theils, wie auch mündlichem bessern Anbringen, der Herren Fürstlichen vornehmen Deputirten wohlbekandten Dexterität und Discretion anheim stellen thun, und es bey höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchten in Unterthänigkeit zu rühmen Ursach haben. Die es mit allem Dancknehmigen Gefallen um der Herren Abgesandten hohen Fürstlichen Principalen und gnädigen Herren bey allen dergleichen Fällen zu erwiedern, um die Fürstliche Herren Abgesandte aber mit Churfürstlichem Willen und Gnaden zu erkennen unvergessen seyn werden. Vor unsere Person aber verbleiben

#### Der Herren Abgesandten

Datum Dñnabrück den  
4. Maji 1646.

samt und sonderß freundwillig  
und dienstgestiffene

Seiner Churfürstlichen Durchlauchten  
und Dero Herzogthume Pommern  
zu diesen allgemeinen General-Friedens-  
Tractaten anwesende Abgesandte.

Præsent. den 6. Maji  
Anno 1646.

Johann Graf zu Sayn und Wittgenstein.  
Johann Friedrich von Edwen.  
Matthäus Wesenbeck.

#### N. II.

Der General-Staaten Schreiben an die Königin in Schweden, wegen Pommern.

Serenissima ac Potentissima Regina.

N. II.  
Der General-  
Staaten  
Schreiben.

Regiam Majestatem Vestram celare non possumus, Serenissimum Electorem Brandenburgicum non ita pridem ad nos misisse ac communicasse legitimum atque indubitatum Jus Successionis per Illustrissimi ac Reverendissimi Domini BUGISLAI, quondam Ducis Stetini ac Pomeraniae, obitum, in eundem Ducatum ad Serenitatem Suam devolutum, Electoralemque illam Domum ab hujus reali possessione atque reddituum perceptione propter Majestatis Vestrae arma huc usque impeditam ac praclusam fuisse. Insuperque Regiae Majestatis Vestrae Plenipotentiarios Monasterii atque Osnabrugae respectivè ad Tractatus Pacis ibidem deputatos, publicis suis postulatis etiamnum inhærere, ac inde reliqua pro Majestatis Vestrae Satisfactione, respectu totius Imperii, dicti Pomerariae Ducatus proprietati infiltere.

Id quod Electoralis Sua Serenitas asserit, de Regia Majestate Vestra se nunquam commeruisse, dum cum Eadem coluerit amicitiam semper inviolatam, nec unquam ex instituto ad Ejusdem praedictum quicquam commiserit, praetereaque Serenitas Sua cum Regia Majestate Vestra tam arcto consanguinitatis nexu sit conjuncta, ut praeter Majestatis Vestrae Regiae Matrem, neminem omnino consanguinitatis gradu sibi proximiorum allegare aut indigitare possit; cui accedit, quod hujus Ducatus detentio

Dritter Theil,

§ 2

(quip-